PRO GEWÄSSER
Wir kümmern uns

Unterhaltungsverband 52 „Mittlere Leine“
(Körperschaft des öffentlichen Rechts)
Geschäftsstelle: Hannoversche Straße 48
30952 Ronnenberg

Geschäftsführer und Verbandsingenieur: Dipl.-Ing. (TU) Friedrich Hüper
Telefon: 0 51 51 / 55 89 – 10 ◆ Mobil: 0170 / 28 01 246 ◆ Telefax: 0 51 51 / 55 89 – 15 ◆ E-mail: ibs_kundp@t-online.de

Öffentliche Bekanntmachung

über die Unterhaltungs- und Mäharbeiten an Gewässern II. Ordnung
und die Gewässerschau 2011

Der Unterhaltungsverband Nr. 52 – Mittlere Leine – führt in der Zeit vom

1. September 2011 bis 15. Dezember 2011

unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben umfangreiche Mäh- und Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II. Ordnung im Verbandsgebiet durch.

Zur Veranlassung:

- In den vergangenen Jahren hat sich die Bewirtschaftung der Ackerflächen geändert, das Zeitfenster zwischen Ernte und Neubestellung ist immer kleiner geworden.
- Hinzu kommt eine veränderte Verteilung der Niederschlagsereignisse, die Landwirtschaft und Gewässerunterhaltung gleichermaßen erschwert.
- Im Gegenzug sind — ohne dass dafür ausreichend Gewässerrandstreifen bestehen — die gesetzlichen Anforderungen an die (nachhaltige) Unterhaltung der Gewässer immer mehr gestiegen.

So ist anstelle der Röhrichtverordnung des Landes Niedersachsen jetzt das Bundesnaturschutzgesetz (BNat) zu beachten. Nach § 39 BNat, Absatz 5, Satz 3 darf Röhricht

> *steht hier als Sammelbegriff für eine (Biotop-)Pflanzengesellschaft; es werden 76 Arten wie z. B. Schilfrohr, Rohrkolben, Rohrglanzgras, Wasserschwaden, etc. genannt*

erst ab dem 1. Oktober bis Ende Februar des Folgejahres abschnittsweise zurückgeschnitten werden.

Im Verbandsgebiet werden daher bei den zu mähenden Gewässer(abschnitten) nach Ende der Brut- und Setzzeit *(15. Juli)* ab dem 15. August zunächst soweit vorhanden die Gewässerrandstreifen gemäht.

Ab dem 1. September werden zuerst die Böschung(en) im oberen Bereich bis ca, 1,0 m oberhalb der Gewässersohle gemäht, sofern diese Böschung(en) nicht mit Röhricht bewachsen sind.

Die Nachmahd bzw. das Krauten von Gewässersohle und unteren Böschung darf mittels Mähkorb ab dem 1. Oktober erfolgen. Zur Gewährleistung einer nachhaltigen Unterhaltung wurde Ende August aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festgelegt, in welchen Gewässer(abschnitten) diese Arbeiten durchgeführt werden sollen.

Gemäß §77 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) in der Neufassung vom 19.02.2010 wird dafür das Mähgut aus der Krautung auf den anliegenden Flächen (sofern dadurch deren Nutzung nicht auf Dauer beeinträchtigt wird) in einer Breite von ca. 4 m abgelegt und in der Fläche zerkleinert / gemulcht, damit es bei der nächsten Beackerung eingearbeitet werden kann.

Die Gewässerabschnitte, in denen in den vergangenen Jahren regelmäßig eine Mahd der Böschung und eine Krautung der Sohle notwendig war, wie auch die Gewässerseite von der aus die Arbeiten auszuführen sind, wurde bereits im Februar 2011 festgelegt. Es wurden so genannte Räumstreifenpläne erstellt, so dass festliegt, welche angrenzenden Ackerflächen von der Mahd und der Ablagerung von Mähgut betroffen sind.

Die betroffenen Landwirte sind über die festgelegten Räumstreifen durch Schreiben vom 28.02.2011 in Form einer persönlich zugestellten öffentlichen Bekanntmachung mit Anschreiben informiert worden. Die Pläne wurden per CD zugeleitet.

Ist zum Zeitpunkt der Ausführung der Mäharbeiten ab 1.9. (obere Böschung) und ab 1.10. Sohlkrautung und Mähgutablage der Räumstreifen nicht freigehalten, so müssen gemäß § 77 NWG Abs. 1 die dadurch entstehenden Ertragseinbußen ohne Entschädigung geduldet werden.

Für den Zeitraum vom 1.9. – 15.12.2011 haben An- und Hinterlieger nach den Unterhaltungsverordnungen der Region Hannover das Befahren der Grundstücke mit Unterhaltungsgeräten zu dulden. Vorhandene Querzäune sind von den Anliegern mit beweglichen Gattern bzw. Durchfahrten zu versehen, so dass die Unterhaltung der Gewässer mit ihren Ufern jederzeit gewährleistet ist.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, falls Schäden durch das Nichtvorhandensein von Durchfahrten an den Querzäunen entstehen, diese vom Unterhaltungsverband nicht übernommen werden.

gez. E. Baumgarte
Verbandsvorsteher

gez. F. Hüper
Geschäftsführer